

§. 10.) Zu Leitung der auf die Rückzahlung der 4procentigen Anleihe Bezug habenden Angelegenheiten ist eine mit besonderer Vollmacht versehene ständische Deputation, der die baldmöglichste Tilgung der 4procentigen Anleihe durch Erlangung von Capitalien zu 3 pro Cent zur Pflicht gemacht worden ist, beauftragt worden, dahingegen die Administration der gesammten Steuer = Creditcassen = Angelegenheiten fortwährend den zur Steuer = Creditcasse verordneten landschaftlichen Deputirten überlassen bleibt.

Dresden, am

Unter Sr. Königl. Majestät von Sachsen allerhöchster Genehmigung sämtliche alterbländische Stände von Ritterschaft und Städten.

N^o 123.

Decret an die Landstände.

Den Eintritt städtischer Deputirten in die Schranken bei Landtags-Propositionen und Abschieden betreffend.

Eingegangen den 7. Juni 1830.

Ihro K. M. haben die Vorschläge genehmigt, welche von den getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten unter versichertem Einverständnisse mit dem Collegio der Prälaten, Grafen und Herren nebst der Universität Leipzig, mittelst der unterm 27sten April d. J. eingereichten Schrift, wegen des bei Landtags-Propositionen und Abschieden den Deputirten der vier vorsitzenden Städte innerhalb der Schranken anzuweisenden Platzes und wegen der Abänderung, welche in der bisherigen Einrichtung, hinsichtlich der den Abgeordneten der Prälaten, Grafen und Herren und der gedachten Universität, so wie dem Landtagsmarschalle und den fünf ritterschaftlichen Deputirten zukommenden Plätze, deshalb nöthig wird, eröffnet worden sind, und geben solches der getreuen Landschaft hierdurch in Huld und Gnaden zu erkennen, womit Sie derselben jederzeit wohl beizugehan verbleiben.

Gegeben zu Dresden, den 5ten Juni 1830.

Anton.

(LS) Gottlob Adolf Ernst Rostis und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

